

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 43) Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend;

vom 14ten Juni 1850.

Durch Bekanntmachung vom 3ten dieses Monats ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Seine Königliche Majestät beschloßen haben, einen ordentlichen Landtag auf den 1sten Juli dieses Jahres anher einzuberufen. Da jedoch von mehreren Seiten mit Rücksicht auf die Kürze der dazwischen liegenden Zeit der Wunsch um Hinausschiebung des anberaumten Termins zu erkennen gegeben worden ist; so hat das Gesamtministerium mit Allerhöchster Genehmigung beschloßen, diesem Wunsche zu entsprechen und nunmehr den Landtag auf

den funfzehnten Juli dieses Jahres,
wie hiermit geschieht, einzuberufen.

Allerhöchster Anordnung gemäß wird solches, sowie daß an die Mitglieder beider Kammern deßhalb noch besondere Mißiven ergehen werden, hierdurch bekannt gemacht.

Dabei nimmt das Gesamtministerium mit Rücksicht auf die verschiedenartige Auffassung, welcher der von der Regierung gethane Schritt unterlegen hat, Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß es lediglich die früher nicht vorhergesehenen Gefahren sind, denen das Land in Folge der beiden provisorischen Gesetze vom 15ten November 1848 bei deren längerer Wirkksamkeit bloßgestellt sein würde, welche die eingetretenen Maßregeln hervorgerufen haben. Denn die Regierung muß es für ihre Pflicht erachten, nicht bloß diesen Gefahren bestimmt entgegen zu treten, sondern auch dieselben in Zeiten zu thun, ehe der Nachtheil derselben für das Land noch größer und ihre Beseitigung noch schwieriger, ja vielleicht ganz unmöglich wird.

In einem Falle aber, wo es sich, nach zweimaligem, ungünstigen Erfolge, zunächst gerade um die Beseitigung jener Gefahren einer ferneren Wirkksamkeit der erwähnten provisorischen